

---

## S 7 AS 356/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung Befangenheit zulässige Verfahrensweise
Leitsätze	Eine gerichtliche Anhörung zu einer geplanten, im Verfahrensgesetz vorgesehenen Verfahrensweise, ist regelmäßig nicht geeignet, eine Befangenheit des Gerichts zu vermuten.
Normenkette	<a href="#">SGG § 153</a> <a href="#">SGG § 62</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AS 356/22
Datum	19.02.2024

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 SF 210/24 AB
Datum	25.09.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Ablehnungsgesuche gegen die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht G und die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht K werden als offensichtlich rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig verworfen.

Das Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende Richterin am Bayerischen Landessozialgericht B wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

---

Der Klager fuhrte im 16. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts insgesamt 15 Berufungsverfahren (Aktenzeichen L 16 AS 508/23 bis L 16 AS 521/23 und L 16 AS 104/24). Zustandige Berichterstatterin fur die Verfahren des Klagers ist nach der senatsinternen Geschftsverteilung die Vorsitzende Richterin des 16. Senats.

Zwei Berufungsverfahren des Klagers waren fur den 20.08.2024 von der Vorsitzenden Richterin zur mundlichen Verhandlung geladen worden. Der Klager stellte am 01.08.2024 einen Verlegungsantrag und beantragte, dass samtliche anhangige Verfahren an einem Tag verhandelt werden sollen. Dem Verlegungsantrag wurde stattgegeben.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 06.08.2024 wurden die Beteiligten von der Vorsitzenden des 16. Senats in allen anhangigen Verfahren des Klagers dazu angehort, dass beabsichtigt sei, die Berufungen gema [ 153 Abs. 5 SGG](#) der Berichterstatterin zu bertragen, die zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern in einer mundlichen Verhandlung ber alle Berufungen entscheiden werde.

Am 02.09.2024 erklarte der Klager die drei hauptamtlichen Richter bzw. Richterinnen in allen anhangigen Berufungsverfahren fur befangen. Jedes hauptberufliche Mitglied des Senats lege ein willkurliches Verhalten an den Tag. Zuerst wurden zwei Terminierungen vorgenommen werden, jetzt stehe eine Entscheidung durch die Berichterstatterin im Raum. Dies zeige, dass kein rechtsstaatliches Verfahren durchgefuhrt werde, sondern nur zugunsten des Beklagten entschieden werden solle.

In ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2024 nahm die Vorsitzende des 16. Senats dahingehend Stellung, dass die von ihr veranlasste Anhangung zu einer Entscheidung gema [ 153 Abs. 5 SGG](#) erfolgt sei, um dem Antrag des Klagers, seine Verfahren an einem Termin zu verhandeln, entsprechen zu konnen.

In ihren dienstlichen Stellungnahmen vom 09.09.2024 uerten sich die beiden weiteren Richterinnen des Senats dahingehend, dass sie bislang mit den Verfahren nicht befasst gewesen seien.

Dem Klager und der Beklagten wurden die dienstlichen Stellungnahmen der Richterinnen zur Kenntnis gegeben. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht geuert.

II.

1. Die Ablehnungsgesuche gegen die Richterinnen G und K sind offensichtlich rechtsmissbruchlich und demgema als unzulassig zu verwerfen.

Aus den dienstlichen Stellungnahmen der beiden Richterinnen ergibt sich, dass sie bei der Anhangung durch die Berichterstatterin zu einer Entscheidung nach [ 153 Abs. 5 SGG](#) nicht beteiligt waren. Die im Gesetz nicht ausdrucklich bestimmte

---

Anh ngung hat zur Gew hrung rechtlichen Geh rs zu erfolgen (BSG, Urteil vom 21. September 2017 â  B 8 SO 3/16 R Rz 16). Dabei stellt es eine  bliche und zul ssige Verfahrensweise dar, dass die zust ndige Berichterstatterin die Anh ngung zun chst ohne Beteiligung der weiteren Richterinnen im Senat durchf hrt (vgl BayLSG, Beschluss vom 13. Mai 2024 â  L 14 SF 46/24 AB zur gesetzlich sogar ausdr cklich vorgeschriebenen Anh ngung nach [  153 Abs 4 Satz 2 SGG](#)).

Nachdem der Kl ger trotz Kenntnis dieser Sachlage nach  bermittlung der dienstlichen Stellungnahmen der beiden Richterinnen G und K an seinen Ablehnungsgesuchen gegen ber diesen beiden Richterinnen festgehalten hat, stellen sich die Ablehnungsgesuche gegen die mit der Sache bislang nicht befassten Richterinnen als offensichtlich rechtsmissbr uchlich dar und sind dementsprechend als unzul ssig zu verwerfen (BayLSG, Beschluss vom 13. Mai 2024 â  L 14 SF 46/24 AB).

2. Das Ablehnungsgesuch gegen die zust ndige Berichterstatterin, die Vorsitzende Richterin B, ist â  zumindest (vgl aber LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.01.2023 â  L 20 SF 203/22 AB, das in einer vergleichbaren Fallkonstellation bei einer Anh ngung nach [  153 Abs 4 SGG](#) sogar bzgl des zust ndigen Berichterstatters von der Unzul ssigkeit des Ablehnungsgesuchs wegen offensichtlicher Rechtsmissbr uchlichkeit ausgeht) â  unbegr ndet.

Die zust ndige Berichterstatterin hat mit Schreiben vom 06.08.2024 lediglich auf das Anliegen des Kl gers reagiert, seine insgesamt 15 Verfahren in einem Termin zu verhandeln und insoweit eine im SGG vorgesehene und damit jederzeit zul ssige Verfahrensweise nach [  153 Abs 5 SGG](#) eingeleitet.

Ein im Rahmen zul ssiger richterlicher Verfahrensweise liegendes Verhalten kann einem Ablehnungsgesuch von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen. Das Ablehnungsverfahren dient grunds tzlich nicht dazu, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit zu  berpr fen (BFH-Beschluss vom 25. Juli 1997 [VI B 68/97](#), [BFH/NV 1998, 61](#)); hierf r steht dem Antragsteller das Rechtsmittelverfahren zur Verf gung (BFH-Beschluss vom 24. August 1989 [IV B 59/89](#), [BFH/NV 1990, 308](#)). Tats chlich oder vermeintlich unrichtige Entscheidungen begr nden eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nur dann, wenn Gr nde dargetan werden, die daf r sprechen, dass die m gliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen, voreingenommenen Einstellung des Richters gegen ber dem ablehnenden Beteiligten beruht oder wenn der Grad der Fehlerhaftigkeit so gro  ist, dass der Schluss auf Willk r gerechtfertigt erscheint.

Ein blo es Anh ngungsschreiben zu einer beabsichtigten, im SGG vorgesehenen Verfahrensweise, ist daher f r sich genommen nicht geeignet, eine Richterin als befangen anzusehen (BayLSG, Beschluss vom 13. Mai 2024 â  L 14 SF 46/24 AB). Ein Anh ngungsschreiben enth lt im  brigen keinerlei Vorwegfestlegung bzgl der k nftigen Verfahrensweise. Die Anh ngung dient vielmehr dazu, den Beteiligten umfassend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und deren berechtigten Anliegen bei der Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu ber cksichtigen.

---

Auch ist eine unsachliche oder willkürliche Sachbehandlung der Berichterstatterin mittels der Anhörung zu der von ihr nunmehr gewählten Verfahrensweise nicht im Entferntesten feststellbar, nachdem sie hiermit nur dem Anliegen des Klägers Rechnung tragen und seine 15 Verfahren in einem Termin verhandeln wollte.

Im Ergebnis lässt sich bzgl der Vorsitzenden Richterin B keinerlei Verhalten feststellen, welches ihre Unparteilichkeit als Richterin in Frage stellen würde.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 01.10.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024